



Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung, Sprachkurs, Schulbesuch, Studium - Ersterteilung - (Neueinreise)

Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Staaten können für eine Ausbildung in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu den Ausbildungszwecken Studium, Sprachkurs oder Schulbesuch erhalten.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich befristet.

Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt unter anderem voraus, dass

- Sie mit dem erforderlichen Visum eingereist sind und die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht haben (insbesondere zum Zweck Ihres Aufenthalts),
- Ihre Identität geklärt ist und Sie die Passpflicht erfüllen,
- der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn Einkünfte mindestens in Höhe des einfachen Sozialhilferegelsatzes zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie etwaiger Krankenversicherungsbeiträge erzielt werden – in einigen Fällen gelten Sonderregelungen),
- kein Ausweisungsgrund vorliegt und
- soweit kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht, Ihr Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- das Studium oder der Schulbesuch an einer
 - staatlichen oder
 - staatlich anerkannten Hochschule oder
 - vergleichbaren Ausbildungsstätte stattfindet.
- Studium/Schulbesuch/Sprachkurs Hauptzweck des Aufenthalts darstellen,
- Ihr Lebensunterhalt und die Krankenversicherung in Deutschland sichergestellt sind,
- Sie die Voraussetzungen für den Zugang zu der gewünschten Bildungseinrichtung erfüllen.

Unterlagen

Um einen schnellen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- ausgefülltes Anmeldeformular (Wohnsitz in Stuttgart !)
 - Für die Anmeldung und Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis wenden Sie sich an ein beliebiges Bürgerbüro im Stadtgebiet. Sie können dort insbesondere sowohl die polizeiliche Anmeldung als auch die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in einem Behördengang erledigen.
- gültiges Einreisevisum zum Studium, Schulbesuch bzw. zum Sprachkurs mit anschließendem Studium
- Hinweis: bei visumsfreier Einreise zusätzlich Nachweise über Lebensunterhalt (z.B. Stipendium, Verpflichtungserklärung, Sparsbuch)
- gültiger Nationalpass
- Nachweis über Studienzulassung ("bedingte Zulassung") oder Deutschintensivsprachkurs oder Schulbesuch
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- 1 biometrisches Passbild

Für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis wenden Sie sich an ein beliebiges Bürgerbüro im Stadtgebiet. Sie können dort insbesondere die polizeiliche Anmeldung und die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in einem Behördengang erledigen.

Gebühren

für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis:

Gültigkeit bis zu 1 Jahr: 100,- Euro

Gültigkeit über 1 Jahr: 110,- Euro

Weitere Informationen

HINWEIS

Über die oben angeführten Punkte hinaus müssen möglicherweise weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrages kommt nur in Betracht, wenn sämtliche Unterlagen vollständig vorgelegt werden.

ACHTUNG

Ein Aufenthaltstitel erlischt **unter Anderem**, wenn

- der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist,
- der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von **sechs Monaten** oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.

Ausnahmen hiervon sind möglich. Erkundigen Sie sich im konkreten Einzelfall deshalb stets rechtzeitig bei Ihrer Ausländerbehörde.

Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für ausländische Studierende ab 1. August 2012

Das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU trat am 01.08.2012 in Kraft. Ab diesem Datum wird die Beschäftigungsmöglichkeit für ausländische Studierende von 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen auf 120 Tage bzw. 240 halbe Tage erweitert.

Falls Sie bereits im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 mit einer entsprechenden Beschäftigungsaufgabe sind, bitten wir um Verständnis dafür, dass die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart aufgrund von Personalengpässen und der Vielzahl der Studierenden die Änderung Ihrer Aufgabe erst mit der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis vornehmen kann. Sehen Sie deshalb bitte von Vorsprachen zur Aufgabenänderung ab!

Auch ohne Änderung der Aufgabe steht Ihnen selbstverständlich die gesetzlich geregelte Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit zu. Zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber ist eine Bescheinigung der Ausländerbehörde für Sie zum Herunterladen hinterlegt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter **www.service-bw.de**

Ihre Ausländerbehörde